



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Die Vorsitzende

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Alexandra Hofbauer

Geschäftszahl:
VA-6100/0005-V/1/2013

Datum:
4. April 2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu GZ BMWFJ-524600/0001-II/3/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Zu Z 5 (§ 26a KBGG)

Derzeit ist die Wahl einer Variante des Kinderbetreuungsgeldes in jedem Fall bindend und nicht mehr abänderbar. Irrtümer bei der Auswahl der gewünschten Variante durch Ankreuzen am Antragsformular können derzeit selbst kurz nach erfolgter Antragstellung nicht mehr korrigiert werden. Bei der Volksanwaltschaft wurden diesbezüglich jedes Jahr mehrere Beschwerden vorgebracht, die als legistische Anregungen Eingang in die letzten Tätigkeitsberichte an den Nationalrat und Bundesrat fanden [siehe zB. 33 PB (2009), S. 330 f]. Die Volksanwaltschaft hat zuletzt auch im Rahmen der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ vom 27.10. 2012 auf dieses Problem verwiesen. Anstatt der einkommensabhängigen 12+2 Variante für das Kinderbetreuungsgeld, kreuzte eine Oberösterreicherin entgegen der mit dem Gatten zu Hause noch besprochen Absicht die pauschalierte 12+2 Variante an; ein unbehebbarer Fehler der die junge Familie jeden Monat rund 200 Euro gekostet hat. Die derzeit geltende Rechtslage lässt bis zum Vorliegen der behördlichen Entscheidung anders als in anderen Verwaltungsmaterien weder eine Änderung des „verfahrenseinleitenden“ Antrages auf Kinderbetreuungsgeld“ noch eine Zurückziehung desselben zu. Die

Volksanwaltschaft begrüßt daher, dass ausgehend von den faktischen Problemen junger Familien mit den Formularen nun eine Änderungsmöglichkeit geschaffen werden soll.

Die verschiedenen Varianten des Kinderbetreuungsgeldes richten sich an unterschiedliche Personengruppen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Lebenskonzepten, was zu begrüßen ist. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Korrektur der einmal getroffenen Entscheidung binnen 14 Kalendertagen ab der erstmaligen Antragstellung dem zuständigen Krankenversicherungsträger schriftlich bekannt gegeben werden kann. Wie in den Erläuterungen festgehalten, sollen Eltern binnen 14 Tagen, ab dem das Antragsformular beim Krankenversicherungsträger eingelangt ist, Zeit haben, die gewählte Variante einmal zu ändern.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft ist ausgehend von Beschwerdefällen aber darauf hinzuweisen, dass Irrtümer - in der Regel - erst mit Erhalt der Mitteilung über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes bzw. mit Erhalt der (allenfalls verlangten) Bestätigung über das Einlangen des Antrages bemerkt werden. Mit der in der Novelle vorgesehenen 14-tägigen Frist ab Einlangen des Antrages könnten zwar jene Fälle berücksichtigt werden, in denen Eltern die ursprünglich gewählte Art des Kinderbetreuungsgeldes bewusst ändern. Irrtümer beim Ausfüllen des Antragsformulares, das ja abgegeben werden muss, werden in diesem Stadium selbst kaum entdeckt werden.

Praktikabler – und auch vom Verwaltungsaufwand vertretbar - erscheint der Volksanwaltschaft daher die Einräumung einer (kurzen) Frist ab Erhalt der Bestätigung über das Einlangen des Antrages: Eine solche ist gemäß § 26 Abs. 1 KBGG vom Krankenversicherungsträger AntragstellerInnen oder deren Vertreter auf Verlangen auszustellen. Anhand dieser Bestätigung könnten die AntragstellerInnen auch allfällige Irrtümer erkennen. Es sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, binnen der Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Bestätigung Änderungen bekanntzugeben.

Würde der Fristenlauf, wie in der Novelle vorgesehen, ab Einlangen des Antragsformulars beim Krankenversicherungsträger beginnen, so wäre nicht gewährleistet, dass innerhalb dieser Zeit sowohl die Bestätigung nach § 26 Abs. 1 KBGG rechtzeitig bei den Eltern eintrifft, als auch ein schriftlicher Änderungsantrag wieder an den Krankenversicherungsträger retour gelangt. Aber auch wenn die Übermittlung der Bestätigung durch die Krankenversicherungsträger in der Praxis so rasch erfolgt, dass dies kein Problem darstellt, wären mit der von der Volksanwaltschaft vorgeschlagenen Variante keine Nachteile verbunden: Die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes könnte dann in der Regel etwa zwei Wochen, spätestens aber nach Ablauf von etwa drei Wochen nach Antragstellung in die Wege geleitet werden. Diese geringen Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrages wären für mehr Flexibilität in Kauf zu nehmen.

Weitere gesetzliche Anregungen der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft weist in ihrem jährlichen Bericht an den Nationalrat und Bundesrat seit Jahren auch auf einige andere, aus ihrer Sicht erforderliche Änderungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes hin.

Zwei dieser offenen Anregungen möchte die Volksanwaltschaft an dieser Stelle herausgreifen:

Gleichstellung subsidiär Schutzberechtigter

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage erhalten subsidiär Schutzberechtigte, also Personen deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, die aber ein vorläufiges Aufenthaltsrecht besitzen, weil eine Abschiebung in ihr Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung für ihr Leben darstellen würde, Kinderbetreuungsgeld (und Familienbeihilfe) nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen: Sie dürfen keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und müssen unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sein (§ 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c KBGG, § 3 Abs. 4 FLAG 1967).

Das Bundesministerium hat sich zwar der Kritik der Volksanwaltschaft in Bezug auf die Verwaltungspraxis bei Familienleistungen für subsidiär Schutzberechtigte angenommen und einige der komplexen Fragen mit Rundspruch an die Finanzämter vom 5. Dezember 2012 klargestellt: Maßgeblich ist nur der tatsächliche Bezug der Grundversorgung, von der Familienbetrachtung wird abgegangen und die Zuerkennung von Mindestsicherung ist kein Ausschlusskriterium mehr.

Dennoch zeigt sich anhand von Beschwerdefällen bei der Volksanwaltschaft immer wieder, dass die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen zu Härten für diesen Personenkreis führen. Insbesondere Alleinerziehende oder Personen, die unverschuldet erwerbslos werden, sind davon hart getroffen. Die Anregung der Volksanwaltschaft, subsidiär Schutzberechtigte beim Bezug der Familienleistungen mit Asylberechtigten gleich zu stellen, wird daher an dieser Stelle erneuert.

Ausklammern der Witwen- und Witwerpension aus der Zuverdienstgrenze

Vom Einkommensbegriff des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (§ 8 Abs. 1 KBGG iVm § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 EStG 1988) sind auch Hinterbliebenenpensionen erfasst. Die Volksanwaltschaft hat bereits im Jahr 2003 und auch in nachfolgenden Berichten an den Nationalrat und Bundesrat angeregt, diese aus dem Einkommensbegriff nach dem KBGG auszuklammern. Witwen- und Witwerpensionen sollten bei Prüfung einer Überschreitung der Einkommensgrenze („Zuverdienstgrenze“) außer Ansatz bleiben.

Denn es handelt sich um nichts anderes, als den Ersatz der zuvor vom Ehepartner erbrachten Unterhaltsleistung, die nach dessen Tod ausbleibt. Sowohl das Einkommen des Ehepartners, als auch die Höhe allfälliger erbrachter Unterhaltsbeiträge bei aufrechter Ehe sind aber für den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld unbeachtlich bzw. unschädlich. Auch mindern weder das Kinderbetreuungsgeld, noch die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld die Unterhaltsansprüche des beziehenden Elternteils (anderes gilt gemäß § 24 d KBGG nur für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld, welches als Einkommen des beziehenden Elternteils anzusehen ist und daher dessen Unterhaltsansprüche mindert).

Warum dann die gegenüber dem Erwerbseinkommen geringeren Hinterbliebenenpensionen als für das Kinderbetreuungsgeld anspruchsminderndes Einkommen gewertet werden, bleibt angesichts der Tragik, die mit dem frühen Tod des Ehepartners einhergeht, unverständlich.


Für die Volksanwaltschaft zeigt sich - zum Glück nur anhand weniger Einzelfälle - dass die geltende Regelung zu Härten führen kann, sodass hier nach Ansicht der Volksanwaltschaft eine entsprechende Novellierung erforderlich wäre.

Die Volksanwaltschaft empfiehlt daher, den vorliegenden Entwurf unter den genannten Aspekten zu überdenken und entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Mag.^a Terezija STOISITS e.h.

Signaturwert	k2ZO8wmc4Qcu8fs7sBKGDDCXX17b+y5F6ZtU6msAY8dbEFCa6B7WQTQZQ8bdtNeWITB7BygRQMIrs/c2NIW7a5iAehNqJskncemXSCz5oSYsAMW3/yW/e/J+/nxXtW1feDKI5zzOZMXCjqCrV+g0dEYCWCO33cFfgvL7KrsV/SM=	
	Untersigner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-04T13:47:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	